



Inhalt:

1. Landkreis Börde: Hinweis auf die Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung und Finanzen am 20.02.2024
2. Landkreis Börde: Hinweis auf die Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kultur und Soziales am 21.02.2024
3. Landkreis Börde: Verordnung des Landkreises Börde über das flächenhafte Naturdenkmal (NDF) „Katzensaal bei Niederdodeleben“ im Bereich der Einheitsgemeinde Hohe Börde
4. Landkreis Börde: Verordnung des Landkreises Börde über das flächenhafte Naturdenkmal (NDF) „Hang 29 im Olbetal“ im Bereich der Stadt Haldensleben
5. Landkreis Börde: Verordnung des Landkreises Börde über das flächenhafte Naturdenkmal (NDF) „Pieberberg bei Bebertal“ im Bereich der Stadt Haldensleben
6. Landkreis Börde: Verordnung des Landkreises Börde über den geschützten Landschaftsbestandteil „Trockenrasen bei Kroppenstedt“ im Bereich der Verbandsgemeinde Westliche Börde
7. Landkreis Börde: Verordnung des Landkreises Börde über den geschützten Landschaftsbestandteil „Hünenküche bei Bebertal“ im Bereich der Einheitsgemeinde Hohe Börde

Landkreis Börde
Der Landrat

Hinweis auf die Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung und Finanzen am 20.02.2024

Hiermit wird darauf hingewiesen, dass die Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung und Finanzen am 20.02.2024 auf der Internetseite des Landkreises Börde unter: <https://www.landkreis-boerde.de/landkreis/kreispolitik/amtsblatt-bekanntmachungen/bekanntmachungen> mit Bereitstellungsdatum vom 05.02.2024 veröffentlicht wurde.

Haldensleben, 31.01.2024

gez. M. Stichnoth
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Hinweis auf die Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kultur und Soziales am 21.02.2024

Hiermit wird darauf hingewiesen, dass die Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kultur und Soziales am 21.02.2024 auf der Internetseite des Landkreises Börde unter: <https://www.landkreis-boerde.de/landkreis/kreispolitik/amtsblatt-bekanntmachungen/bekanntmachungen> mit Bereitstellungsdatum vom 05.02.2024 veröffentlicht wurde.

Haldensleben, 05.02.2024

gez. M. Stichnoth
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Verordnung des Landkreises Börde über das flächenhafte Naturdenkmal (NDF) „Katzensaal bei Niederdodeleben“ im Bereich der Einheitsgemeinde Hohe Börde

Aufgrund der §§ 20, 22 und 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des ersten Gesetzes zur Änderung des ElektroG, der EbV und des BNatSchG vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240), sowie der §§ 1 und 15 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Unterschutzstellung des Grünen Bandes auf dem Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346), wird verordnet:

§ 1 Erklärung zum flächenhaften Naturdenkmal

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird zum flächenhaften Naturdenkmal erklärt. Es erhält die Bezeichnung „Katzensaal bei Niederdodeleben“ und hat eine Größe von etwa 4,2 ha.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Das flächenhafte Naturdenkmal umfasst die Flurstücke 12/11, 12/18, 12/23, 12/24, 12/26, 766, 767 und 773 der Flur 8 in der Gemarkung Niederdodeleben sowie Teile der Flurstücke 12/31, 771 und 774 derselben Gemarkung und Flur.
- (2) Im Westen ist der NDF durch die ehemalige Deponie begrenzt. Das Gebiet wird weiterhin von Ackerflächen im Süden, einem Feldweg im Norden und einer verbrachten Grünlandfläche im Osten umschlossen.
- (3) Die Lage des NDF ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:15.000 dargestellt. Sie liegt der Verordnung als Anlage mit der Blatt-Nr. 1 bei.
- (4) Der genaue Grenzverlauf ist in einer nicht veröffentlichten Detailkarte (Liegenschaftskarte mit Orthofotos im Maßstab 1:1.500) dargestellt. Die Detailkarte (Blatt-Nr. 2) ist Bestandteil dieser Verordnung. Bei Unstimmigkeiten in den Kartendarstellungen gilt die Detailkarte im Maßstab 1:1.500 als maßgebend. Die Grenze des NDF verläuft am äußeren Rand der im Kartensatz eingezeichneten durchgehenden Linie (in Farbkarten rote Linie).
- (5) Die Karten sind beim Landkreis Börde, untere Naturschutzbehörde, hinterlegt und können dort kostenfrei während der Dienstzeiten eingesehen werden.
- (6) Eine Mehrfertigung der Karten befindet sich am Sitz der Einheitsgemeinde Hohe Börde (Irxleben) und kann dort kostenfrei während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

- (1) Die Vielgestaltigkeit der Landschaft bedingt ein aus ästhetischer Sicht überaus bemerkenswertes Landschaftsbild und spiegelt sich in einer artenreichen Flora und Fauna wider. Weiterhin stellt das NDF einen wichtigen Bestandteil des überörtlichen Biotopverbundsystems dar und wird von einem Mosaik aus kontinental geprägten Steppentrockenrasen und deren Verbuschungsstadien durchzogen.
- (2) Der besondere Schutzzweck des NDF ist daher:
 1. der Erhalt und die Entwicklung einer für diese trockenwarmen Standorte charakteristischen Vegetationszonierung mit Trocken- und Halbtrockenrasen, die gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 22 NatSchG LSA sowie Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndRL 2013/17/EU vom 13.5.2013 (ABl. L 158 S. 193), darstellen;
 2. der Schutz der lebensraumtypischen und hier vorkommenden bestandsgefährdeten Pflanzenarten wie Haar-Pfriemengras (*Stipa capillata*), Stengelloser Tragant (*Astragalus excapus*), Dänischer Tragant (*Astragalus danicus*), Graue Scabiose (*Scabiosa canescens*), Feinblättrige Schafgarbe (*Achillea setacea*) und Ähriger Blauweiderich (*Pseudolysimachium spicatum*);
 3. der Schutz der für diesen Lebensraum typischen trockenheitsliebenden Tierarten, insbesondere Heuschrecken-, Laufkäfer-, Schmetterlings-, Vogel- und Reptilienarten;
 4. der Erhalt der Reproduktionsstätten und Nahrungshabitate für die im Gebiet vorkommende Fauna;
 5. die Bewahrung aufgelassener Tagebaue, Lesesteinhaufen als bedeutsame Kulturlandschaftselemente und wertvolle Biotopstrukturen;
 6. die Entwicklung von artenreichem Grünland auch außerhalb der Trockenrasenflächen;
 7. die Sicherung des Gebietes mit seiner sonstigen Ausstattung an ökologisch wertvollen Biotopen und bestandsgefährdeten Arten;
 8. die Erhaltung des Gebietes aufgrund seiner besonderen Landschaftsästhetik und seinem hohen Naturerlebniswert.

§ 4 Verbote

- (1) Entsprechend § 28 Abs. 2 BNatSchG sind die Beseitigung des NDF sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können.
- (2) Alle Maßnahmen, die dem Schutzzweck gemäß § 3 dieser Verordnung zuwiderlaufen, sind verboten.
- (3) Insbesondere ist im NDF verboten:
 1. die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner öffentlich-rechtlichen Zulassung (bspw. nach Baurecht) bedürfen;
 2. unterirdische Leitungen aller Art zu verlegen oder zu verändern;
 3. das Aufstellen von Werbeanlagen, Verkaufsständen und ähnlichen Einrichtungen;
 4. der Umbruch von Grünland sowie die Umwandlung in eine andere Nutzungsart;
 5. die Intensivierung bestehender Grünlandnutzung, sofern dies nicht dem Entgegenwirken der Verbuschung gemäß § 6 (2) dieser Verordnung dient;

6. die Nutzung als ganzjährige Standweide;
7. wildlebenden Tieren und deren Entwicklungsformen mutwillig nachzustellen, sie ohne vernünftigen Grund zu stören, zu füttern, zu fangen, zu verletzen oder zu töten;
8. Pflanzen oder Teile von ihnen ohne vernünftigen Grund zu entnehmen, zu zerstören oder zu beschädigen;
9. die Beschädigung, Beseitigung oder wesentliche Veränderung von Bäumen und Sträuchern, Hecken und Trockengebüschen, ausgenommen sind Entbuschungsmaßnahmen zur Biotoppflege und Wiederherstellung der Trocken- und Halbtrockenrasen nach § 6 dieser Verordnung;
10. die Bepflanzung mit Gehölzen, die gezielte Ansiedlung gebietsfremder Arten sowie die Einbringung von Nutzpflanzen;
11. Hunde, ausgenommen Hütehunde und Herdenschutzhunde, frei laufen zu lassen;
12. die Anhebung oder Absenkung des Grundwasserstandes sowie jegliche anderweitige Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes des Gebietes;
13. die Veränderung oder Beeinträchtigung des Reliefs und der Bodengestalt durch Entnahme oder Aufschütten von Bodenbestandteilen und Einbringen von Stoffen aller Art;
14. die Ausbringung von jeglichen mineralischen und organischen Düngemitteln auf den Trocken- und Halbtrockenrasen;
15. die Lagerung von jeglichen landwirtschaftlichen Produkten und Düngemitteln wie Heu, Stroh, Silage, Gärreste, Kompost u. ä. sowie sämtlichen anderen Stoffen;
16. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören, insbesondere durch Tonwiedergabegeräte, Lautsprecher u. ä.;
17. die geschützten Flächen zu betreten und mit Fahrzeugen aller Art (auch Fahrräder) zu befahren;
18. die Nutzung für sportliche Aktivitäten (z. B. Motocross, Trial, Geländelauf, Reiten, Geocaching u. ä.);
19. das Anlegen von Modellflugplätzen und das Betreiben motorbetriebener Modellflugzeuge sowie sonstige Außenstarts mit Fluggeräten aller Art;
20. das Lagern und Campieren sowie die Durchführung von Veranstaltungen aller Art;
21. das Entzünden und Unterhalten von Feuern jeglicher Art.

§ 5 Befreiungen

- (1) Die untere Naturschutzbehörde kann gemäß § 67 BNatSchG auf schriftlichen Antrag eine Befreiung von den Verboten des § 4 dieser Verordnung gewähren, wenn
 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Anträge auf Befreiung von den Verboten der Verordnung sind mindestens 8 Wochen vor geplantem Maßnahmenbeginn bei der unteren Naturschutzbehörde einzureichen. Detaillierte Angaben zur geplanten Maßnahme unter Darlegung von Gründen sind vorzulegen.
- (3) Die Befreiung nach Absatz 1 ersetzt nicht die nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen.

§ 6 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Durch die untere Naturschutzbehörde durchgeführte, angeordnete oder mit ihr abgestimmte Untersuchungen, Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung und Forschung sowie das Aufstellen amtlicher Schilder und Hinweistafeln zu Informationszwecken unterliegen nicht den Verboten nach § 4 dieser Verordnung. Grundstückseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte sind nach Maßgabe des § 65 Abs. 1 BNatSchG verpflichtet, die Durchführung dieser Maßnahmen zu dulden. Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können, soweit erforderlich, in einem Pflege- und Entwicklungsplan dargestellt werden.
- (2) Zu den Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zählen insbesondere:
 1. Um die natürliche Sukzession zu unterbinden und so konkurrenzschwache schützenswerte Arten zu erhalten, sollen die Trockenrasen- und Streuobstwiesenflächen des NDF extensiv, d. h. jährlich ein- bis maximal zweimal mit Schafen und / oder Ziegen beweidet werden. Alternativ ist jährlich eine Mahd Ende Juli möglich. Das dabei anfallende Mahdgut muss von der Schutzfläche entfernt werden. Entsprechend der Bestandsentwicklung können von der unteren Naturschutzbehörde Änderungen zu Beweidung oder Mahd festgelegt werden.
 2. die Wiederherstellung der charakteristischen Halbtrockenrasenvegetation in den verbrachten Teilbereichen durch intensive Beweidung mit Schafen und / oder Ziegen und Mahd im Frühjahr und Herbst;
 3. das Offenhalten der Trocken- und Halbtrockenrasen durch die Entfernung des Gehölzaufwuchses (Entbuschung) soweit entsprechend des Verbuschungsgrades erforderlich.

§ 7 Freistellungen

- (1) Freigestellt von den Verboten des § 4 dieser Verordnung sind:
 1. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, ausgenommen sind die Errichtung von Ansitzen, Wildfütterungen, Kirrungen oder ähnlichen Einrichtungen für jagdliche Zwecke;
 2. ordnungsgemäße extensive Bewirtschaftung des vorwiegend verbrachten Grünlandes außerhalb der Trockenrasenbestände mit einer ausschließlich mineralischen Düngung ohne organische Bestandteile (bspw. keine Aufbringung von Gülle, Gärresten, Klärschlamm, Geflügelmist, Kompost, Jauche etc.) mit einem Stickstoffanteil von jährlich max. 60 kg N/ha;
 3. das Betreten des Gebietes durch die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten;
 4. das Betreten des Gebietes für wissenschaftliche Forschung und Lehre einschließlich der hierfür erforderlichen Maßnahmen nach vorheriger Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde;
 5. das Betreten des Gebietes durch Mitarbeiter von Behörden sowie behördlich Beauftragten im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben;
 6. landschaftspflegerische Maßnahmen und Nutzungen, die im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden und dem Schutzzweck dienen;
 7. Maßnahmen, die der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen sowie
 8. Handlungen, für die bei Inkrafttreten dieser Verordnung behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder entsprechende Verwaltungsakte bestehen.
- (2) Hoheitliche Befugnisse aufgrund anderer Rechtsvorschriften werden von den Bestimmungen dieser Verordnung nicht berührt.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 69 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. § 34 Abs. 1 Nr. 1 und 4 NatSchG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 4 Verordnung zuwiderhandelt, ohne dass eine Befreiung gewährt worden ist, oder wer Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 6 dieser Verordnung nicht duldet oder behindert.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Börde in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt der Beschluss des Rates des Kreises Wolmirstedt Nr. 77-21 (XVI)/78 über die Erklärung des Objektes „Katzental“ zum Flächennaturdenkmal außer Kraft.

8. Landkreis Börde: Verordnung des Landkreises Börde über den geschützten Landschaftsbestandteil „Steinberg bei Ostingerleben“ im Bereich der Verbandsgemeinde Flechtingen
9. Landkreis Börde: Verordnung des Landkreises Börde über den geschützten Landschaftsbestandteil „Generalsberg bei Groß Bartensleben“ im Bereich der Verbandsgemeinde Flechtingen
10. Landkreis Börde: Ersatzbekanntmachung zu den Verordnungen des Landkreises Börde über die flächenhaften Naturdenkmäler „Katzensaal bei Niederdodeleben“, „Hang 29 im Olbetal“ und „Pieberberg bei Bebertal“, sowie die geschützten Landschaftsbestandteile „Trockenrasen bei Kroppenstedt“, „Hünenküche bei Bebertal“, „Steinberg bei Ostingerleben“ und „Generalsberg bei Großbartensleben“
11. Verbandsgemeinde Flechtingen: Hinweisbekanntmachung gemäß § 14 Abs. 2 i. V. m. § 8 Abs. 5 GKG-LSA zu der Bekanntmachung der 10. Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Aller-Ohre“
12. Verbandsgemeinde Obere Aller: Hinweis auf die Bekanntmachung der Sitzung des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Obere Aller am 21.02.2024
13. Verbandsgemeinde Obere Aller: Hinweis auf die Bekanntmachung der 10. Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Aller-Ohre“ vom 04.12.2023 sowie die Genehmigungsverfügung des Landkreises Börde
14. Impressum

Haldensleben, 26.01.2024

Stichnoth
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Verordnung des Landkreises Börde über das flächenhafte Naturdenkmal (NDF) „Hang 29 im Olbetal“ im Bereich der Stadt Haldensleben

Aufgrund der §§ 20, 22 und 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des ersten Gesetzes zur Änderung des ElektroG, der EbV und des BNatSchG vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240), sowie der §§ 1 und 15 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Unterschutzstellung des Grünen Bandes auf dem Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346), wird verordnet:

§ 1 Erklärung zum flächenhaften Naturdenkmal

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird zum flächenhaften Naturdenkmal erklärt. Es erhält die Bezeichnung „Hang 29 im Olbetal“ und hat eine Größe von etwa 0,8 ha.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Das flächenhafte Naturdenkmal (NDF) umfasst Teile der Flurstücke 1, 3, 4, 11/13, 11/2, 11/3 und 11/11 der Flur 8 in der Gemarkung Hundisburg.
- (2) Im Norden ist das NDF durch Ackerflächen begrenzt. Das Gebiet wird weiterhin von Fließgewässern und Grünland sowie Waldflächen in der Talsohle bzw. dem gegenüberliegenden Hang umschlossen.
- (3) Die Lage des NDF ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:10.000 dargestellt. Sie liegt der Verordnung als Anlage mit der Blatt-Nr. 1 bei.
- (4) Der genaue Grenzverlauf ist in einer nicht veröffentlichten Detailkarte (Liegenschaftskarte mit Orthofotos im Maßstab 1:1.500) dargestellt. Die Detailkarte (Blatt-Nr. 2) ist Bestandteil dieser Verordnung. Bei Unstimmigkeiten in den Kartendarstellungen gilt die Detailkarte im Maßstab 1:1.500 als maßgebend. Die Grenze des NDF verläuft am äußeren Rand der im Kartensatz eingezeichneten durchgehenden Linie (in Farbkarten rote Linie).
- (5) Die Karten sind beim Landkreis Börde, untere Naturschutzbehörde, hinterlegt und können dort kostenfrei während der Dienstzeiten eingesehen werden.
- (6) Eine Mehrfertigung der Karten befindet sich am Sitz der Stadt Haldensleben und kann dort kostenfrei während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

- (1) Die Vielgestaltigkeit der Landschaft bedingt ein aus ästhetischer Sicht überaus bemerkenswertes Landschaftsbild und spiegelt sich in einer artenreichen Flora und Fauna wider. Weiterhin stellt das NDF einen wichtigen Bestandteil des überörtlichen Biotopverbundsystems dar und wird von einem Mosaik aus subkontinental und submediterran geprägten Biotoptypen durchzogen. Dazu zählen insbesondere Halbtrocken- und Trockenrasen sowie Trockengebüsche in Bereichen voranschreitender Sukzession.
- (2) Der besondere Schutzzweck des NDF ist daher:
 1. der Erhalt und die Entwicklung einer für diese trockenwarmen Standorte charakteristischen Vegetationszonierung mit Steppentrockenrasen und Halbtrockenrasen, die gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 22 NatSchG LSA sowie Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndRL 2013/17/EU vom 13.5.2013 (ABl. L 158 S. 193), darstellen;
 2. der Schutz der lebensraumtypischen und hier vorkommenden bestandsgefährdeten Pflanzenarten wie Frühlings-Adonisröschen (*Adonis vernalis*), Deutscher Alant (*Inula germanica*) oder Haar-Pfriemengras (*Stipa capillata*);
 3. der Schutz der für diesen Lebensraum typischen trockenheitsliebenden Tierarten, insbesondere Heuschrecken-, Laufkäfer-, Schmetterlings- und Reptilienarten;
 4. der Erhalt der Reproduktionsstätten und Nahrungshabitate für die im Gebiet vorkommende Fauna;
 5. die Bewahrung von Hängen und Steilhängen mit offenen Steilwänden und Lesesteinhaufen als bedeutsame Kulturlandschaftselemente und als wertvolle Biotopstrukturen;
 6. die Sicherung des Gebietes mit seiner sonstigen Ausstattung an ökologisch wertvollen Biotopen und bestandsgefährdeten Arten;
 7. die Erhaltung des Gebietes aufgrund seiner besonderen Landschaftsästhetik und seinem hohen Naturerlebniswert.

§ 4 Verbote

- (1) Entsprechend § 28 Abs. 2 BNatSchG sind die Beseitigung des NDF sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes und seiner Bestandteile führen können.
- (2) Alle Maßnahmen, die dem Schutzzweck gemäß § 3 dieser Verordnung zuwiderlaufen, sind verboten.
- (3) Insbesondere ist im NDF verboten:
 1. die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner öffentlich-rechtlichen Zulassung (bspw. nach Baurecht) bedürfen;
 2. unterirdische Leitungen aller Art zu verlegen oder zu verändern;
 3. das Aufstellen von Werbeanlagen, Verkaufsständen und ähnlichen Einrichtungen;
 4. der Umbruch von Grünland sowie die Umwandlung in eine andere Nutzungsart;
 5. die Intensivierung bestehender Grünlandnutzung, sofern dies nicht dem Entgegenwirken der Verbuschung gemäß § 6 (2) Ziff. 2 dieser Verordnung dient;
 6. die Nutzung als ganzjährige Standweide;
 7. wildlebenden Tieren und deren Entwicklungsformen mutwillig nachzustellen, sie ohne vernünftigen Grund zu stören, zu füttern, zu fangen, zu verletzen oder zu töten;
 8. Pflanzen oder Teile von ihnen ohne vernünftigen Grund zu entnehmen, zu zerstören oder zu beschädigen;
 9. die Beschädigung, Beseitigung oder wesentliche Veränderung von Trockengebüschen, ausgenommen sind Entbuschungsmaßnahmen zur Biotoppflege und Wiederherstellung der Trocken- und Halbtrockenrasen nach § 6 dieser Verordnung;
 10. die Bepflanzung mit Gehölzen, die gezielte Ansiedlung gebietsfremder Arten, sowie die Einbringung von Nutzpflanzen;
 11. Hunde, ausgenommen Hütehunde und Herdenschutzhunde, frei laufen zu lassen;
 12. die Anhebung oder Absenkung des Grundwasserstandes sowie jegliche anderweitige Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes des Gebietes;
 13. die Veränderung oder Beeinträchtigung des Reliefs und der Bodengestalt durch Entnahme oder Aufschütten von Bodenbestandteilen und Einbringen von Stoffen aller Art;
 14. die Ausbringung von jeglichen mineralischen und organischen Düngemitteln auf den Trocken- und Halbtrockenrasenflächen;
 15. die Lagerung von jeglichen landwirtschaftlichen Produkten und Düngemitteln wie Heu, Stroh, Silage, Gärreste, Kompost sowie sämtlichen anderen Stoffen;



- die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören, insbesondere durch Tonwiedergabegeräte, Lautsprecher u. ä.;
- die geschützten Flächen zu betreten;
- das Befahren des Schutzgebietes mit Fahrzeugen aller Art (auch Fahrräder);
- die Nutzung des Gebietes für sportliche Aktivitäten (z. B. Motocross, Trial, Geländelauf, Reiten, Geocaching u. ä.);
- das Anlegen von Modellflugplätzen und das Betreiben motorbetriebener Modellflugzeuge sowie sonstige Außenstarts mit Fluggeräten aller Art;
- das Lagern und Campieren sowie die Durchführung von Veranstaltungen aller Art;
- das Entzünden und Unterhalten von Feuern jeglicher Art.

§ 5 Befreiungen

- Die untere Naturschutzbehörde kann gemäß § 67 BNatSchG auf schriftlichen Antrag eine Befreiung von den Verboten des § 4 dieser Verordnung gewähren, wenn
 - dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 - die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- Anträge auf Befreiung von den Verboten der Verordnung sind mindestens 8 Wochen vor geplantem Maßnahmenbeginn bei der unteren Naturschutzbehörde einzureichen. Detaillierte Angaben zur geplanten Maßnahme unter Darlegung von Gründen sind vorzulegen.
- Die Befreiung nach Absatz 1 ersetzt nicht die nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen.

§ 6 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- Durch die untere Naturschutzbehörde durchgeführte, angeordnete oder mit ihr abgestimmte Untersuchungen, Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung und Forschung sowie das Aufstellen amtlicher Schilder und Hinweistafeln zu Informationszwecken unterliegen nicht den Verboten nach § 4 dieser Verordnung. Grundstückseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte sind nach Maßgabe des § 65 Abs. 1 BNatSchG verpflichtet, die Durchführung dieser Maßnahmen zu dulden. Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können, soweit erforderlich, in einem Pflege- und Entwicklungsplan dargestellt werden.
- Zu den Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zählen insbesondere:
 - Um die natürliche Sukzession zu unterbinden und so konkurrenzschwache schützenswerte Arten zu erhalten, soll die Fläche des NDF extensiv, d. h. jährlich ein- bis maximal zweimal mit Schafen beweidet werden. Alternativ ist jährlich eine Mahd Ende Juli möglich. Das dabei anfallende Mahdgut muss umgehend von der Schutzfläche entfernt werden. Entsprechend der Bestandsentwicklung können von der unteren Naturschutzbehörde Änderungen zu Beweidung oder Mahd festgelegt werden.
 - die Wiederherstellung der charakteristischen Trocken- und Halbtrockenrasenvegetation in den verbrachten Teilbereichen durch intensive Beweidung mit Schafen und Mahd im Frühjahr und Herbst;
 - das Offenhalten der Trockenrasenflächen durch die Entfernung des Gehölzaufwuchses (Entbuschung) soweit entsprechend des Verbuschungsgrades erforderlich (ggf. etwa alle 5 bis 7 Jahre).

§ 7 Freistellungen

- Freigestellt von den Verboten des § 4 dieser Verordnung sind:
 - die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, ausgenommen sind die Errichtung von Ansitzen, Wildfütterungen, Kurrungen oder ähnlichen Einrichtungen für jagdliche Zwecke;
 - das Betreten des Gebietes durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten;
 - das Betreten des Gebietes auch abseits des Weges für wissenschaftliche Forschung und Lehre einschließlich der hierfür erforderlichen Maßnahmen nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde;
 - landschaftspflegerische Maßnahmen und Nutzungen, die im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden und dem Schutzzweck dienen;
 - technisch erforderliche Unterhaltungsmaßnahmen der Höchstspannungsfreileitung nach vorheriger Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde mindestens zwei Wochen vor Maßnahmenbeginn, welche dazu dienen, die Versorgungssicherheit aufrecht zu erhalten;
 - Maßnahmen, die der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen sowie
- Handlungen, für die bei Inkrafttreten dieser Verordnung behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder entsprechende Verwaltungsakte bestehen.
- Hoheitliche Befugnisse aufgrund anderer Rechtsvorschriften werden von den Bestimmungen dieser Verordnung nicht berührt.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig gemäß § 69 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. § 34 Abs. 1 Nr. 1 und 4 NatSchG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt, ohne dass eine Befreiung gewährt worden ist, oder wer Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 6 dieser Verordnung nicht duldet oder behindert.
- Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Börde in Kraft.
Haldensleben, 26.01.2024

i. V. Pöschel

Stichnoth
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Verordnung des Landkreises Börde über das flächenhafte Naturdenkmal (NDF) „Pieberberg bei Bebertal“ im Bereich der Stadt Haldensleben

Aufgrund der §§ 20, 22 und 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des ersten Gesetzes zur Änderung des ElektroG, der EbV und des BNatSchG vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240), sowie der §§ 1 und 15 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Unterschutzstellung des Grünen Bandes auf dem Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346), wird verordnet:

§ 1 Erklärung zum flächenhaften Naturdenkmal

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird zum flächenhaften Naturdenkmal erklärt. Es erhält die Bezeichnung „Pieberberg bei Bebertal“ und hat eine Größe von etwa 1 ha.

§ 2 Geltungsbereich

- Das flächenhafte Naturdenkmal (NDF) umfasst Teile des Flurstücks 331 der Flur 4 in der Gemarkung Hundsburg.
- Im Wesentlichen ist der NDF von Acker- und Wiesenflächen umgeben. Im Süden schließt eine Waldfläche an.
- Die Lage des NDF ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:10.000 dargestellt. Sie liegt der Verordnung als Anlage mit der Blatt-Nr. 1 bei.
- Der genaue Grenzverlauf ist in einer nicht veröffentlichten Detailkarte (Liegenschaftskarte mit Orthofotos im Maßstab 1:1.000) dargestellt. Die Detailkarte (Blatt-Nr. 2) ist Bestandteil dieser Verordnung. Bei Unstimmigkeiten in den Kartendarstellungen gilt die Detailkarte im Maßstab 1:1.000 als maßgebend. Die Grenze des NDF verläuft am äußeren Rand der im Kartensatz eingezeichneten durchgehenden Linie (in Farbkarten rote Linie).
- Die Karten sind beim Landkreis Börde, untere Naturschutzbehörde, hinterlegt und können dort kostenfrei während der Dienstzeiten eingesehen werden.
- Eine Mehrfertigung der Karten befindet sich am Sitz der Stadt Haldensleben und kann dort kostenfrei während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

- Die Vielgestaltigkeit der Landschaft bedingt ein aus ästhetischer Sicht überaus bemerkenswertes Landschaftsbild und spiegelt sich in einer artenreichen Flora und Fauna wider. Weiterhin stellt das NDF einen wichtigen Bestandteil des überörtlichen Biotopverbundsystems dar und wird von einem Mosaik aus subkontinental und submediterran geprägten Biotoptypen durchzogen. Dazu zählen insbesondere Trocken- und Halbtrockenrasen, Trockengebüsche sowie der hochwertige Alteichenbestand.
- Der besondere Schutzzweck des NDF ist daher:
 - der Erhalt und die Entwicklung einer für diese trockenwarmen Standorte charakteristischen Vegetationszonierung mit Trocken- und Halbtrockenrasen, die gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 22 NatSchG LSA sowie Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndRL 2013/17/EU vom 13.5.2013 (ABl. L 158 S. 193), darstellen;
 - der Erhalt und die Entwicklung des vorhandenen Alteichenbestandes mit seinen zahlreichen Habitatfunktionen;
 - der Schutz der lebensraumtypischen und hier vorkommenden bestandsgefährdeten Pflanzenarten wie Wiesen-Kuhschelle (*Pulsatilla pratensis*), Großes Schillergras (*Koeleria pyramidata*), Kleine Pimpinelle (*Pimpinella saxifraga*) und Heide-Segge (*Carex ericetorum*);
 - der Schutz der für diesen Lebensraum typischen trockenheitsliebenden Tierarten, insbesondere Heuschrecken-, Laufkäfer-, Schmetterlings- und Reptilienarten;
 - der Erhalt der Reproduktionsstätten und Nahrungshabitate für die im Gebiet vorkommende Fauna;
 - die Bewahrung der aufgelassenen Kleinststeinbrüche sowie Lesesteinhaufen als bedeutsame Kulturlandschaftselemente und wertvolle Biotopstrukturen;
 - die Sicherung des Gebietes mit seiner sonstigen Ausstattung an ökologisch wertvollen Biotopen und bestandsgefährdeten Arten;
 - die Erhaltung des Gebietes aufgrund seiner besonderen Landschaftsästhetik und seinem hohen Naturerlebniswert.

§ 4 Verbote

- Entsprechend § 28 Abs. 2 BNatSchG sind die Beseitigung des NDF sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes und seiner Bestandteile führen können.
- Alle Maßnahmen, die dem Schutzzweck gemäß § 3 dieser Verordnung zuwiderlaufen, sind verboten.
- Insbesondere ist im NDF verboten:
 - die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner öffentlich-rechtlichen Zulassung (bspw. nach Baurecht) bedürfen;
 - unterirdische Leitungen aller Art zu verlegen oder zu verändern;
 - das Aufstellen von Werbeanlagen, Verkaufsständen und ähnlichen Einrichtungen;
 - der Umbruch von Grünland sowie die Umwandlung in eine andere Nutzungsart;
 - die Intensivierung bestehender Grünlandnutzung, sofern dies nicht dem Entgegenwirken der Verbuschung gemäß § 6 (2) Ziff. 2 dieser Verordnung dient;
 - die Nutzung als ganzjährige Standweide;
 - wildlebenden Tieren und deren Entwicklungsformen mutwillig nachzustellen, sie ohne vernünftigen Grund zu stören, zu füttern, zu fangen, zu verletzen oder zu töten;
 - Pflanzen oder Teile von ihnen ohne vernünftigen Grund zu entnehmen, zu zerstören oder zu beschädigen;
 - die Beschädigung, Beseitigung oder wesentliche Veränderung von Eichen, Hecken und Trockengebüschen, ausgenommen sind Entbuschungsmaßnahmen zur Biotoppflege und Wiederherstellung der Trocken- und Halbtrockenrasen nach § 6 dieser Verordnung;
 - die Bepflanzung mit Gehölzen abgesehen von Ersatzpflanzungen im Eichenbestand, die gezielte Ansiedlung gebietsfremder Arten sowie die Einbringung von Nutzpflanzen;
 - Hunde, ausgenommen Hütehunde und Herdenschutzhunde, frei laufen zu lassen;
 - die Anhebung oder Absenkung des Grundwasserstandes sowie jegliche anderweitige Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes des Gebietes;
 - die Veränderung oder Beeinträchtigung des Reliefs und der Bodengestalt durch Entnahme oder Aufschütten von Bodenbestandteilen und Einbringen von Stoffen aller Art;
 - die Ausbringung von jeglichen mineralischen und organischen Düngemitteln auf den Trocken- und Halbtrockenrasenflächen;
 - die Lagerung von jeglichen landwirtschaftlichen Produkten und Düngemitteln wie Heu, Stroh, Silage, Gärreste, Kompost sowie sämtlichen anderen Stoffen;
 - die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören, insbesondere durch Tonwiedergabegeräte, Lautsprecher u. ä.;
 - die geschützten Flächen außerhalb vorhandener Wege zu betreten;
 - das Befahren des Schutzgebietes mit Fahrzeugen aller Art (auch Fahrräder);
 - die Nutzung des Gebietes für sportliche Aktivitäten (z. B. Motocross, Trial, Geländelauf, Reiten, Geocaching u. ä.);
 - das Anlegen von Modellflugplätzen und das Betreiben motorbetriebener Modellflugzeuge sowie sonstige Außenstarts mit Fluggeräten aller Art;
 - das Lagern und Campieren sowie die Durchführung von Veranstaltungen aller Art;
 - das Entzünden und Unterhalten von Feuern jeglicher Art.

§ 5 Befreiungen

- Die untere Naturschutzbehörde kann gemäß § 67 BNatSchG auf schriftlichen Antrag eine Befreiung von den Verboten des § 4 dieser Verordnung gewähren, wenn
 - dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 - die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- Anträge auf Befreiung von den Verboten der Verordnung sind mindestens 8 Wochen vor geplantem Maßnahmenbeginn bei der unteren Naturschutzbehörde einzureichen. Detaillierte Angaben zur geplanten Maßnahme unter Darlegung von Gründen sind vorzulegen.
- Die Befreiung nach Absatz 1 ersetzt nicht die nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen.

§ 6 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- Durch die untere Naturschutzbehörde durchgeführte, angeordnete oder mit ihr abgestimmte Untersuchungen, Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung und Forschung sowie das Aufstellen amtlicher Schilder und Hinweistafeln zu Informationszwecken unterliegen nicht den Verboten nach § 4 dieser Verordnung. Grundstückseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte sind nach Maßgabe des § 65 Abs. 1 BNatSchG verpflichtet, die Durchführung dieser Maßnahmen zu dulden. Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können, soweit erforderlich, in einem Pflege- und Entwicklungsplan dargestellt werden.
- Zu den Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zählen insbesondere:
 - Um die natürliche Sukzession zu unterbinden und so konkurrenzschwache schützenswerte Arten zu erhalten, soll die Fläche des NDF extensiv, d. h. jährlich ein- bis maximal zweimal mit Schafen beweidet werden. Alternativ ist jährlich eine Mahd Ende Juli möglich. Das dabei anfallende Mahdgut muss umgehend von der Schutzfläche entfernt werden. Entsprechend der Bestandentwicklung können von der unteren Naturschutzbehörde Änderungen zu Beweidung oder Mahd festgelegt werden.
 - die Wiederherstellung der charakteristischen Halbtrockenrasenvegetation in den verbrachten Teilbereichen durch intensive Beweidung mit Schafen und Mahd im Frühjahr und Herbst;
 - das Offenhalten der Trocken- und Halbtrockenrasenflächen durch die Entfernung des Gehölzaufwuchses (Entbuschung) soweit entsprechend des Verbuschungsgrades erforderlich (ggf. etwa alle 5 bis 7 Jahre);
 - die Pflege des Alteichenbestandes einschließlich der Ergänzung durch kontinuierliche fachgerechte Pflanzung von einheimischen standortgerechten Eichen in entstandenen Lücken.

§ 7 Freistellungen

- Freigestellt von den Verboten des § 4 dieser Verordnung sind:
 - die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, ausgenommen sind die Errichtung von Ansitzen, Wildfütterungen, Kurrungen oder ähnlichen Einrichtungen für jagdliche Zwecke;

- das Betreten des Gebietes durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten;
 - das Betreten des Gebietes auch abseits von Wegen für wissenschaftliche Forschung und Lehre einschließlich der hierfür erforderlichen Maßnahmen nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde;
 - das Betreten des Gebietes durch Mitarbeiter von Behörden sowie behördlich Beauftragten im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben;
 - landschaftspflegerische Maßnahmen und Nutzungen, die im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden und dem Schutzzweck dienen;
 - Maßnahmen, die der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen;
 - Maßnahmen der Verkehrssicherung, wenn diese zwei Wochen vor Maßnahmenbeginn angezeigt sowie Zeit, Art und Umfang mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden sowie
 - Handlungen, für die bei Inkrafttreten dieser Verordnung behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder entsprechende Verwaltungsakte bestehen.
- Streu- oder Grasnutzung sowie Waldweide sind gemäß § 12 Abs. 4 LWaldG in Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes verboten. Diese Nutzungsart ist jedoch in dem Geltungsbereich dieser Verordnung im Rahmen der Pflege zur Erhaltung und Entwicklung der Offenland-LRT zwingend erforderlich. Der Nutzungsbeauftragte in diesem Gebiet handelt entsprechend der Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde sowie der zuständigen Forstbehörde.
 - Hoheitliche Befugnisse aufgrund anderer Rechtsvorschriften werden von den Bestimmungen dieser Verordnung nicht berührt.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig gemäß § 69 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. § 34 Abs. 1 Nr. 1 und 4 NatSchG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt, ohne dass eine Befreiung gewährt worden ist, oder wer Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 6 dieser Verordnung nicht duldet oder behindert.
- Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

- Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Börde in Kraft.
Haldensleben, 26.01.2024

i. V. Pöschel

Stichnoth
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Verordnung des Landkreises Börde über den geschützten Landschaftsbestandteil „Trockenrasen bei Kroppenstedt“ im Bereich der Verbandsgemeinde Westliche Börde

Aufgrund der §§ 20, 22 und 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des ersten Gesetzes zur Änderung des ElektroG, der EbV und des BNatSchG vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240), sowie der §§ 1 und 15 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Unterschutzstellung des Grünen Bandes auf dem Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346), wird verordnet:

§ 1 Erklärung zum geschützten Landschaftsbestandteil

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt. Es erhält die Bezeichnung „Trockenrasen bei Kroppenstedt“ und hat eine Größe von etwa 7,5 ha.

§ 2 Geltungsbereich

- Der geschützte Landschaftsbestandteil (GLB) umfasst jeweils Teile der Flurstücke 251/101, 101/1, 252/101, 100/3 und 100/2 der Flur 19 in der Gemarkung Kroppenstedt.
- Im Osten ist der GLB durch die anliegende Landesstraße L66 begrenzt. Das Gebiet wird weiterhin von Ackerflächen sowie im Süden von einem ehemaligen teilweise bereits verfüllten Steinbruch mit Verbuschungsstadien umschlossen.
- Die Lage des GLB ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:15.000 dargestellt. Sie liegt der Verordnung als Anlage mit der Blatt-Nr. 1 bei.
- Der genaue Grenzverlauf ist in einer nicht veröffentlichten Detailkarte (Liegenschaftskarte mit Orthofotos im Maßstab 1:1.600) dargestellt. Die Detailkarte (Blatt-Nr. 2) ist Bestandteil dieser Verordnung. Bei Unstimmigkeiten in den Kartendarstellungen gilt die Detailkarte im Maßstab 1:1.600 als maßgebend. Die Grenze des GLB verläuft am äußeren Rand der im Kartensatz eingezeichneten durchgehenden Linie (in Farbkarten rote Linie).
- Die Karten sind beim Landkreis Börde, untere Naturschutzbehörde, hinterlegt und können dort kostenfrei während der Dienstzeiten eingesehen werden.
- Eine Mehrfertigung der Karten befindet sich am Sitz der Verbandsgemeinde Westliche Börde (Gröningen) und kann dort kostenfrei während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

- Die Vielgestaltigkeit der Landschaft bedingt ein aus ästhetischer Sicht überaus bemerkenswertes Landschaftsbild und spiegelt sich in einer artenreichen Flora und Fauna wider. Weiterhin stellt der GLB einen wichtigen Bestandteil des überörtlichen Biotopverbundsystems dar und wird von einem Mosaik aus subkontinental und submediterran geprägten Biotoptypen durchzogen. Dazu zählen insbesondere Trocken- und Halbtrockenrasen, extensiv genutztes Grünland (Mähweide) sowie der hochwertige Streuobstbestand.
- Der besondere Schutzzweck des GLB ist daher:
 - der Erhalt und die Entwicklung einer für Kalkstandorte charakteristischen Vegetationszonierung mit Trocken- und Halbtrockenrasen, die gesetzlich geschützte Biotope nach §30 BNatSchG bzw. § 22 NatSchG LSA sowie Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndRL 2013/17/ EU vom 13.5.2013 (ABl. L 158 S. 193), darstellen;
 - der Erhalt und die Entwicklung des vorhandenen Streuobstbestandes mit seinen zahlreichen Obstbäumen verschiedener Altersstruktur;
 - der Schutz der für diesen Lebensraum typischen und einzigartig im Landkreis Börde hier vorkommenden bestandsgefährdeten Silberdistel (*Carlina acaulis*);
 - der Schutz der für diesen Lebensraum typischen und weiterhin hier vorkommenden bestandsgefährdeten Pflanzenarten wie Gewöhnlicher Fransen-Enzian (*Gentianella ciliata*), Gelbe Skabiose (*Scabiosa ochroleuca*) und Frühlings-Adonisröschen (*Adonis vernalis*);
 - der Schutz der für diesen Lebensraum typischen trockenheitsliebenden Tierarten, insbesondere Heuschrecken-, Laufkäfer-, Schmetterlings- und Reptilienarten;
 - der Erhalt der Reproduktionsstätten und Nahrungshabitate für die im Gebiet vorkommende Fauna;
 - die Bewahrung aufgelassener Steinbrüche, Lesesteinhaufen als bedeutsame Kulturlandschaftselemente und wertvoller Biotopstrukturen;
 - die Entwicklung von artenreichem Grünland auch außerhalb der Trocken- und Halbtrockenrasenflächen;
 - die Sicherung des Gebietes mit seiner sonstigen Ausstattung an ökologisch wertvollen Biotopen und bestandsgefährdeten Arten;
 - die Erhaltung des Gebietes aufgrund seiner besonderen Landschaftsästhetik und seinem hohen Naturerlebniswert.

§ 4 Verbote

- Entsprechend § 29 Abs. 2 BNatSchG sind die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können.
- Alle Maßnahmen, die dem Schutzzweck gemäß § 3 dieser Verordnung zuwiderlaufen, sind verboten.



- (3) Insbesondere ist im GLB verboten:
- die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner öffentlich-rechtlichen Zulassung (bspw. nach Baurecht) bedürfen;
 - unterirdische Leitungen aller Art zu verlegen oder zu verändern;
 - das Aufstellen von Werbeanlagen, Verkaufsständen und ähnlichen Einrichtungen;
 - der Umbruch von Grünland sowie die Umwandlung in eine andere Nutzungsart;
 - die Intensivierung bestehender Grünlandnutzung, sofern dies nicht dem Entgegenwirken der Verbuschung gemäß § 6 (2) dieser Verordnung dient;
 - die Nutzung als ganzjährige Standweide;
 - wildlebenden Tieren und deren Entwicklungsformen mutwillig nachzustellen, sie ohne vernünftigen Grund zu stören, zu füttern, zu fangen, zu verletzen oder zu töten;
 - Pflanzen oder Teile von ihnen ohne vernünftigen Grund zu entnehmen, zu zerstören oder zu beschädigen;
 - die Beschädigung, Beseitigung oder wesentliche Veränderung von Obstbäumen, sonstigen Laubbäumen, Hecken und Trockengebüschchen, ausgenommen Entbuschungsmaßnahmen zur Biotoppflege und Wiederherstellung der Trocken- und Halbtrockenrasen nach § 6 dieser Verordnung;
 - die Bepflanzung mit Gehölzen abgesehen von hochstämmigen Obstbäumen, die gezielte Ansiedlung gebietsfremder Arten sowie die Einbringung von Nutzpflanzen;
 - Hunde, ausgenommen Hütehunde und Herdenschutzhunde, frei laufen zu lassen;
 - die Anhebung oder Absenkung des Grundwasserstandes sowie jegliche anderweitige Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes des Gebietes;
 - die Veränderung oder Beeinträchtigung des Reliefs und der Bodengestalt durch Entnahme oder Aufschütten von Bodenbestandteilen und Einbringen von Stoffen aller Art wie der Abbau von Boden, Kalk oder anderen Materialien;
 - die Ausbringung von jeglichen mineralischen und organischen Düngemitteln auf den Trocken- und Halbtrockenrasen oder der Streuobstwiese;
 - die Lagerung von jeglichen landwirtschaftlichen Produkten und Düngemitteln wie Heu, Stroh, Silage, Gärreste, Kompost oder sämtlichen anderen Stoffen;
 - die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören, insbesondere durch Tonwiedergabegeräte, Lautsprecher u. ä.;
 - die geschützten Flächen zu betreten und mit Fahrzeugen aller Art (auch Fahrräder) zu befahren;
 - die Nutzung des Gebietes für sportliche Aktivitäten (z. B. Motocross, Trial, Geländelauf, Reiten, Geocaching u. ä.);
 - das Anlegen von Modellflugplätzen und das Betreiben motorbetriebener Modellflugzeuge sowie sonstige Außenstarts mit Fluggeräten aller Art;
 - das Lagern und Campieren sowie die Durchführung von Veranstaltungen aller Art;
 - das Entzünden und Unterhalten von Feuern jeglicher Art.

§ 5 Befreiungen

- Die untere Naturschutzbehörde kann gemäß § 67 BNatSchG auf schriftlichen Antrag eine Befreiung von den Verboten des § 4 dieser Verordnung gewähren, wenn
 - dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 - die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- Anträge auf Befreiung von den Verboten der Verordnung sind mindestens 8 Wochen vor geplantem Maßnahmenbeginn bei der unteren Naturschutzbehörde einzureichen. Detaillierte Angaben zur geplanten Maßnahme unter Darlegung von Gründen sind vorzulegen.
- Die Befreiung nach Absatz 1 ersetzt nicht die nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen.

§ 6 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- Durch die untere Naturschutzbehörde durchgeführte, angeordnete oder mit ihr abgestimmte Untersuchungen, Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung und Forschung sowie das Aufstellen amtlicher Schilder und Hinweistafeln zu Informationszwecken unterliegen nicht den Verboten nach § 4 dieser Verordnung. Grundstückseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte sind nach Maßgabe des § 65 Abs. 1 BNatSchG verpflichtet, die Durchführung dieser Maßnahmen zu dulden. Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können, soweit erforderlich, in einem Pflege- und Entwicklungsplan dargestellt werden.
- Zu den Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zählen insbesondere:
 - Um die natürliche Sukzession zu unterbinden und dadurch konkurrenzschwache schützenswerte Arten zu erhalten, sollen die (Halb-)Trockenrasen- und Streuobstwiesenflächen des GLB extensiv, d. h. jährlich ein- bis maximal zweimal mit Schafen beweidet werden. Alternativ ist jährlich eine Mahd Ende Juli möglich. Das dabei anfallende Mahdgut muss umgehend von der Schutzfläche entfernt werden. Entsprechend der Bestandsentwicklung können von der unteren Naturschutzbehörde Änderungen zu Beweidung oder Mahd festgelegt werden.
 - die Wiederherstellung der charakteristischen Halbtrockenrasenvegetation in den verbrachten Teilbereichen durch intensive Beweidung mit Schafen und Mahd im Frühjahr und Herbst;
 - das Offenhalten der Trocken- und Halbtrockenrasen durch die Entfernung des Gehölzaufwuchses (Entbuschung) soweit entsprechend des Verbuschungsgrades erforderlich (ggf. etwa alle 5 bis 7 Jahre);
 - die Pflege und Bewirtschaftung der Streuobstbestände einschließlich der Ergänzung durch kontinuierliche fachgerechte Pflanzung von hochstämmigen Obstbäumen (Kirschen) alter Sorten.

§ 7 Freistellungen

- Freigestellt von den Verboten des § 4 dieser Verordnung sind:
 - die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, ausgenommen sind die Errichtung von Ansätzen, Wildfütterungen, Kurrungen oder ähnlichen Einrichtungen für jagdliche Zwecke;
 - ordnungsgemäße extensive Bewirtschaftung des mesophilen Grünlandes zwischen den Trocken- bzw. Halbtrockenrasenbeständen mit einer ausschließlichen mineralischen Düngung ohne organische Bestandteile (bspw. keine Ausbringung von Gülle, Gärresten, Klärschlamm, Geflügelmist, Kompost, Jauche etc.) mit einem Stickstoffanteil von jährlich max. 60 kg N/ha;
 - das Betreten des Gebietes durch die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten;
 - das Betreten des Gebietes für wissenschaftliche Forschung und Lehre einschließlich der hierfür erforderlichen Maßnahmen nach vorheriger Anzeige;
 - das Betreten des Gebietes durch Mitarbeiter von Behörden sowie behördlich Beauftragten im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben;
 - landschaftspflegerische Maßnahmen und Nutzungen, die im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden und dem Schutzzweck dienen;
 - Maßnahmen, die der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen sowie
 - Handlungen, für die bei Inkrafttreten dieser Verordnung behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder entsprechende Verwaltungsakte bestehen.
- Hoheitliche Befugnisse aufgrund anderer Rechtsvorschriften werden von den Bestimmungen dieser Verordnung nicht berührt.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig gemäß § 69 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. § 34 Abs. 1 Nr. 1 und 5 NatSchG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt, ohne dass eine Befreiung gewährt worden ist, oder wer Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 6 dieser Verordnung nicht duldet oder behindert.
- Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

- Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Börde in Kraft.
- Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt der Beschluss der Kreisnaturschutz-Verwaltung über die Erklärung des Objektes „Trockenrasen bei Kroppenstedt“ zum Flächennaturdenkmal (Beschluss-Nr. 88-13-V-72) vom 3. Mai 1972 außer Kraft.

Haldensleben, 26.01.2024

Stichnoth
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Verordnung des Landkreises Börde über den geschützten Landschaftsbestandteil „Hünenküche bei Bebertal“ im Bereich der Einheitsgemeinde Hohe Börde

Aufgrund der §§ 20, 22 und 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des ersten Gesetzes zur Änderung des ElektroG, der EbV und des BNatSchG vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240), sowie der §§ 1 und 15 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Unterschutzstellung des Grünen Bandes auf dem Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346), wird verordnet:

§ 1 Erklärung zum geschützten Landschaftsbestandteil

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt. Es erhält die Bezeichnung „Hünenküche bei Bebertal“ und hat eine Größe von etwa 5,1 ha.

§ 2 Geltungsbereich

- Der geschützte Landschaftsbestandteil (GLB) umfasst Teile der Flurstücke 149 und 180 der Flur 5 in der Gemarkung Bebertal sowie Teile der Flurstücke 35/4, 45/11, 47/2 und 45/12 der Flur 7 derselben Gemarkung und einen Teil des Flurstückes 36/1 der Flur 8 in der Gemarkung Bebertal.
- Im Westen ist der GLB durch den Brumbyer Bach und im Osten von der oberhalb befindlichen Ackerfläche begrenzt. Im Norden reicht das Gebiet bis an den Zufahrtsweg und im Süden bis an den ländlichen Weg heran.
- Die Lage des GLB ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:10.000 dargestellt. Sie liegt der Verordnung als Anlage mit der Blatt-Nr. 1 bei.
- Der genaue Grenzverlauf ist in einer nicht veröffentlichten Detailkarte (Liegenschaftskarte mit Orthofotos im Maßstab 1:3.000) dargestellt. Die Detailkarte (Blatt-Nr. 2) ist Bestandteil dieser Verordnung. Bei Unstimmigkeiten in den Kartendarstellungen gilt die Detailkarte im Maßstab 1:3.000 als maßgebend. Die Grenze des GLB verläuft am äußeren Rand der im Kartensatz eingezeichneten durchgehenden Linie (in Farbkarten rote Linie).
- Die Karten sind beim Landkreis Börde, untere Naturschutzbehörde, hinterlegt und können dort kostenfrei während der Dienstzeiten eingesehen werden.
- Eine Mehrfertigung der Karten befindet sich am Sitz der Einheitsgemeinde Hohe Börde (Irxleben) und kann dort kostenfrei während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

- Die Vielgestaltigkeit der Landschaft bedingt ein aus ästhetischer Sicht überaus bemerkenswertes Landschaftsbild und spiegelt sich in einer artenreichen Flora und Fauna wider. Weiterhin stellt der GLB einen wichtigen Bestandteil des überörtlichen Biotopverbundsystems dar und wird von einem Mosaik aus subkontinental und submediterranean geprägten Biotoptypen durchzogen. Dazu zählen insbesondere Trocken- und Halbtrockenrasen, Trockengebüsche sowie der naturnahe Bachlauf.
- Der besondere Schutzzweck des GLB ist daher:
 - der Erhalt und die Entwicklung einer für diese trockenwarmen Standorte charakteristischen Vegetationszonierung mit Trocken- und Halbtrockenrasen, die gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 22 NatSchG LSA sowie Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie), zuletzt geändert Art. 1 ÄndRL 2013/17/EU vom 13.5.2013 (ABl. L 158 S. 193), darstellen;
 - der Schutz der lebensraumtypischen und hier vorkommenden bestandsgefährdeten Pflanzenarten wie Frühlings-Adonisröschen (*Adonis vernalis*), Haar-Pfriemengras (*Stipa capillata*), Gewöhnliche Kuhschelle (*Pulsatilla vulgaris*) oder verschiedene Arten der Pflanzengattung Goldsterne (*Gagea*);
 - der Schutz der für diesen Lebensraum typischen trockenheitsliebenden Tierarten, insbesondere Heuschrecken-, Laufkäfer-, Schmetterlings- und Reptilienarten;
 - der Erhalt der Reproduktionsstätten und Nahrungshabitate für die im Gebiet vorkommende Fauna;
 - die Sicherung des Gebietes mit seiner sonstigen Ausstattung an ökologisch wertvollen Biotopen und bestandsgefährdeten Arten;
 - die Erhaltung der Gesteinsaufschlüsse als stratigraphische Referenzprofile des Unterperms von deutschlandweiter Bedeutung;
 - die Erhaltung des Gebietes aufgrund seiner besonderen Landschaftsästhetik und seinem hohen Naturerlebniswert.

§ 4 Verbote

- Entsprechend § 29 Abs. 2 BNatSchG sind die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können.
- Alle Maßnahmen, die dem Schutzzweck gemäß § 3 dieser Verordnung zuwiderlaufen, sind verboten.
- Insbesondere ist im GLB verboten:
 - die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner öffentlich-rechtlichen Zulassung (bspw. nach Baurecht) bedürfen;
 - unterirdische Leitungen aller Art zu verlegen oder zu verändern;
 - das Aufstellen von Werbeanlagen, Verkaufsständen und ähnlichen Einrichtungen;
 - der Umbruch des Grünlandes sowie die Umwandlung in andere Nutzungsarten;
 - die Intensivierung bestehender Grünlandnutzung, sofern dies nicht dem Entgegenwirken der Verbuschung gemäß § 6 (2) Ziff. 2 dieser Verordnung dient;
 - die Nutzung als ganzjährige Standweide;
 - wildlebenden Tieren und deren Entwicklungsformen mutwillig nachzustellen, sie ohne vernünftigen Grund zu stören, zu füttern, zu fangen, zu verletzen oder zu töten;
 - Pflanzen oder Teile von ihnen ohne vernünftigen Grund zu entnehmen, zu zerstören oder zu beschädigen;
 - die Beschädigung, Beseitigung oder wesentliche Veränderung von Hecken und Trockengebüschchen, ausgenommen Entbuschungsmaßnahmen zur Biotoppflege und Wiederherstellung der Trocken- und Halbtrockenrasen nach § 6 dieser Verordnung;
 - die Bepflanzung mit Gehölzen, die gezielte Ansiedlung gebietsfremder Arten sowie die Einbringung von Nutzpflanzen;
 - Hunde, ausgenommen Hütehunde und Herdenschutzhunde, frei laufen zu lassen;
 - die Anhebung oder Absenkung des Grundwasserstandes sowie jegliche anderweitige Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes des Gebietes;
 - die Veränderung oder Beeinträchtigung des Reliefs und der Bodengestalt durch Entnahme oder Aufschütten von Bodenbestandteilen und Einbringen von Stoffen aller Art;
 - die Ausbringung von jeglichen mineralischen und organischen Düngemitteln auf den Trocken- und Halbtrockenrasenflächen;
 - die Lagerung von jeglichen landwirtschaftlichen Produkten und Düngemitteln wie Heu, Stroh, Silage, Gärreste, Kompost sowie sämtlichen anderen Stoffen;
 - die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören, insbesondere durch Tonwiedergabegeräte, Lautsprecher u. ä.;
 - die geschützten Flächen außerhalb vorhandener Wege zu betreten;
 - das Befahren des Schutzgebietes mit Fahrzeugen aller Art (auch Fahrräder);
 - die Nutzung des Gebietes für sportliche Aktivitäten (z. B. Motocross, Trial, Geländelauf, Reiten, Geocaching u. ä.);
 - das Anlegen von Modellflugplätzen und das Betreiben motorbetriebener Modellflugzeuge sowie sonstige Außenstarts mit Fluggeräten aller Art;
 - das Lagern und Campieren sowie die Durchführung von Veranstaltungen aller Art;
 - das Entzünden und Unterhalten von Feuern jeglicher Art.

§ 5 Befreiungen

- Die untere Naturschutzbehörde kann gemäß § 67 BNatSchG auf schriftlichen Antrag eine Befreiung von den Verboten des § 4 dieser Verordnung gewähren, wenn
 - dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 - die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- Anträge auf Befreiung von den Verboten der Verordnung sind mindestens 8 Wochen vor geplantem Maßnahmenbeginn bei der unteren Naturschutzbehörde einzureichen. Detaillierte Angaben zur geplanten Maßnahme unter Darlegung von Gründen sind vorzulegen.
- Die Befreiung nach Absatz 1 ersetzt nicht die nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen.

§ 6 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- Durch die untere Naturschutzbehörde durchgeführte, angeordnete oder mit ihr abgestimmte Untersuchungen oder Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung und Forschung sowie das Aufstellen amtlicher Schilder und Hinweistafeln zu Informationszwecken unterliegen nicht den Verboten nach § 4 dieser Verordnung. Grundstückseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte sind nach Maßgabe des § 65 Abs. 1 BNatSchG verpflichtet, die Durchführung dieser Maßnahmen zu dulden. Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können, soweit es erforderlich ist, in einem Pflege- und Entwicklungsplan dargestellt werden.
- Zu den Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zählen insbesondere:
 - Um die natürliche Sukzession zu unterbinden und so konkurrenzschwache schützenswerte Arten zu erhalten, soll die Fläche des GLB extensiv, d. h. jährlich ein- bis maximal zweimal, durch Schafe beweidet werden. Alternativ ist jährlich eine Mahd Ende Juli möglich. Das dabei anfallende Mahdgut muss umgehend von der Schutzfläche entfernt werden. Entsprechend der Bestandentwicklung können von der unteren Naturschutzbehörde Änderungen zu Beweidung oder Mahd festgelegt werden.
 - die Wiederherstellung der charakteristischen Halbtrockenrasenvegetation in den verbrachten Teilbereichen durch intensive Beweidung mit Schafen und Mahd im Frühjahr und Herbst;
 - das Offenhalten der Trocken- und Halbtrockenrasen durch die Entfernung des Gehölzaufwuchses (Entbuschung) soweit entsprechend des Verbuschungsgrades erforderlich (ggf. etwa alle 5 bis 7 Jahre).

§ 7 Freistellungen

- Freigestellt von den Verboten des § 4 dieser Verordnung sind:
 - die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, ausgenommen sind die Errichtung von Ansätzen, Wildfütterungen, Kurrungen oder ähnlichen Einrichtungen für jagdliche Zwecke;
 - das Betreten des Gebietes durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten; das Betreten des Gebietes auch absichts des Weges für wissenschaftliche Forschung und Lehre einschließlich der hierfür erforderlichen Maßnahmen nach vorheriger Anzeige;
 - landschaftspflegerische Maßnahmen und Nutzungen, die im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden und dem Schutzzweck dienen;
 - technisch erforderliche Unterhaltungsmaßnahmen der Höchstspannungsfreileitung nach vorheriger Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde mindestens zwei Wochen vor Maßnahmenbeginn, welche dazu dienen, die Versorgungssicherheit aufrecht zu erhalten;
 - Maßnahmen, die der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen sowie
 - Handlungen, für die bei Inkrafttreten dieser Verordnung behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder entsprechende Verwaltungsakte bestehen.
- Hoheitliche Befugnisse aufgrund anderer Rechtsvorschriften werden von den Bestimmungen dieser Verordnung nicht berührt.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig gemäß § 69 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. § 34 Abs. 1 Nr. 1 und 5 NatSchG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt, ohne dass eine Befreiung gewährt worden ist, oder wer Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 6 dieser Verordnung nicht duldet oder behindert.
- Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

- Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Börde in Kraft.
- Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung zur Sicherung des Naturdenkmals „Hünenküche“ im Kreis Haldensleben vom 20. November 1939 (veröffentlicht im Amtsblatt Magdeburg Nr. 47 vom 25. November 1939) außer Kraft.

Haldensleben, 26.01.2024

Stichnoth
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Verordnung des Landkreises Börde über den geschützten Landschaftsbestandteil „Steinberg bei Ostingerleben“ im Bereich der Verbandsgemeinde Flechtingen

Aufgrund der §§ 20, 22 und 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des ersten Gesetzes zur Änderung des ElektroG, der EbV und des BNatSchG vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240), sowie der §§ 1 und 15 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Unterschutzstellung des Grünen Bandes auf dem Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346), wird verordnet:

§ 1 Erklärung zum geschützten Landschaftsbestandteil

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt. Es erhält die Bezeichnung „Steinberg bei Ostingerleben“ und hat eine Größe von etwa 8,3 ha.

§ 2 Geltungsbereich

- Der geschützte Landschaftsbestandteil (GLB) umfasst die Flurstücke 163/1, 853/161 und 942 der Flur 4 in der Gemarkung Ostingerleben sowie Teile der Flurstücke 161/2, 863/185, 163/2 und 183 derselben Flur und Gemarkung.
- Im Norden ist der GLB durch die anliegende Bundesautobahn BAB2 begrenzt. Das Gebiet wird weiterhin von Ackerflächen sowie von kleinen Wald- und Brachflächen mit Trockengebüsch sowie einer Ersatzpflanzungsfläche umschlossen.
- Die Lage des GLB ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:10.000 dargestellt. Sie liegt der Verordnung als Anlage mit der Blatt-Nr. 1 bei.
- Der genaue Grenzverlauf ist in einer nicht veröffentlichten Detailkarte (Liegenschaftskarte mit Orthofotos im Maßstab 1:3.000) dargestellt. Die Detailkarte (Blatt-Nr. 2) ist Bestandteil dieser Verordnung. Bei Unstimmigkeiten in den Kartendarstellungen gilt die Detailkarte im Maßstab 1:3.000 als maßgebend. Die Grenze des GLB verläuft am äußeren Rand der im Kartensatz eingezeichneten durchgehenden Linie (in Farbkarten rote Linie).
- Die Karten sind beim Landkreis Börde, untere Naturschutzbehörde, hinterlegt und können dort kostenfrei während der Dienstzeiten eingesehen werden.
- Eine Mehrfertigung der Karten befindet sich am Sitz der Verbandsgemeinde Flechtingen (Flechtingen) und kann dort kostenfrei während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

- Die Vielgestaltigkeit der Landschaft bedingt ein aus ästhetischer Sicht überaus bemerkenswertes Landschaftsbild und spiegelt sich in einer artenreichen Flora und



Fauna wider. Weiterhin stellt der GLB einen wichtigen Bestandteil des überörtlichen Biotopverbundsystems dar und wird von einem Mosaik aus subkontinental und submediterranean geprägten Biotoptypen durchzogen. Dazu zählen insbesondere Trocken- und Halbtrockenrasen, Trockengebüsche sowie der hochwertige Streuobstbestand.

- das Betreten des Gebietes auch abseits des Weges für wissenschaftliche Forschung und Lehre einschließlich der hierfür erforderlichen Maßnahmen nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde;
 - das Befahren des Weges, der das GLB in Ost-West-Richtung quert, durch die Eigentümer, Nutzungsberechtigten und deren Beauftragte soweit dies zur rechtmäßigen Nutzung bzw. Bewirtschaftung erforderlich ist;
 - das Befahren des Weges im Gebiet durch Mitarbeiter von Behörden sowie behördlich Beauftragten im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben;
 - landschaftspflegerische Maßnahmen und Nutzungen, die im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden und dem Schutzzweck dienen;
 - Maßnahmen, die der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen sowie
 - Handlungen, für die bei Inkrafttreten dieser Verordnung behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder entsprechende Verwaltungsakte bestehen.
- (2) Hoheitliche Befugnisse aufgrund anderer Rechtsvorschriften werden von den Bestimmungen dieser Verordnung nicht berührt.

- das Aufstellen von Werbeanlagen, Verkaufsständen und ähnlichen Einrichtungen;
- der Umbruch von Grünland sowie die Umwandlung in eine andere Nutzungsart;
- die Intensivierung bestehender Grünlandnutzung, sofern dies nicht dem Entgegenwirken der Verbuschung gemäß § 6 (2) Ziff. 2 dieser Verordnung dient; die Nutzung als ganzjährige Standweide;
- wildlebenden Tieren und deren Entwicklungsformen mutwillig nachzustellen, sie ohne vernünftigen Grund zu stören, zu füttern, zu fangen, zu verletzen oder zu töten;
- Pflanzen oder Teile von ihnen ohne vernünftigen Grund zu entnehmen, zu zerstören oder zu beschädigen;
- die Beschädigung, Beseitigung oder wesentliche Veränderung von Obstbäumen, Hecken und Trockengebüschen, ausgenommen sind Entbuschungsmaßnahmen zur Biotoppflege und Wiederherstellung der Trocken- und Halbtrockenrasen nach § 6 dieser Verordnung;
- die Bepflanzung mit Gehölzen abgesehen von hochstämmigen Obstbäumen, die gezielte Ansiedlung gebietsfremder Arten sowie die Einbringung von Nutzpflanzen;
- Hunde, ausgenommen Hütehunde und Herdenschutzhunde, frei laufen zu lassen;
- die Anhebung oder Absenkung des Grundwasserstandes sowie jegliche anderweitige Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes des Gebietes;
- die Veränderung oder Beeinträchtigung des Reliefs und der Bodengestalt durch Entnahme oder Aufschütten von Bodenbestandteilen und Einbringen von Stoffen aller Art wie der Abbau von Boden, Kalk oder anderen Materialien;
- die Ausbringung von jeglichen mineralischen und organischen Düngemitteln auf den Trocken- und Halbtrockenrasenflächen sowie der Streuobstwiese;
- die Lagerung von jeglichen landwirtschaftlichen Produkten und Düngemitteln wie Heu, Stroh, Silage, Gärreste, Kompost sowie sämtlichen anderen Stoffen;
- die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören, insbesondere durch Tonwiedergabegeräte, Lautsprecher u. ä.;
- die geschützten Flächen außerhalb vorhandener Wege zu betreten;
- das Befahren des Schutzgebietes mit Fahrzeugen aller Art (auch Fahrräder);
- die Nutzung des Gebietes für sportliche Aktivitäten (z.B. Motocross, Trial, Geländelauf, Reiten, Geocaching u. ä.);
- das Anlegen von Modellflugplätzen und das Betreiben motorbetriebener Modellflugzeuge sowie sonstige Außenstarts mit Fluggeräten aller Art;
- das Lagern und Campieren sowie die Durchführung von Veranstaltungen aller Art;
- das Entzünden und Unterhalten von Feuern jeglicher Art.

§ 4 Verbote

- Entsprechend § 29 Abs. 2 BNatSchG sind die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können.
- Alle Maßnahmen, die dem Schutzzweck gemäß § 3 dieser Verordnung zuwiderlaufen, sind verboten.
- Insbesondere ist im GLB verboten:
 - die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner öffentlich-rechtlichen Zulassung (bspw. nach Baurecht) bedürfen;
 - unterirdische Leitungen aller Art zu verlegen oder zu verändern;
 - das Aufstellen von Werbeanlagen, Verkaufsständen und ähnlichen Einrichtungen;
 - der Umbruch von Grünland sowie die Umwandlung in eine andere Nutzungsart;
 - die Intensivierung bestehender Grünlandnutzung, sofern dies nicht dem Entgegenwirken der Verbuschung gemäß § 6 (2) Ziff. 2 dieser Verordnung dient; die Nutzung als ganzjährige Standweide;
 - wildlebenden Tieren und deren Entwicklungsformen mutwillig nachzustellen, sie ohne vernünftigen Grund zu stören, zu füttern, zu fangen, zu verletzen oder zu töten;
 - Pflanzen oder Teile von ihnen ohne vernünftigen Grund zu entnehmen, zu zerstören oder zu beschädigen;
 - die Beschädigung, Beseitigung oder wesentliche Veränderung von Obstbäumen, Hecken und Trockengebüschen, ausgenommen sind Entbuschungsmaßnahmen zur Biotoppflege und Wiederherstellung der Trocken- und Halbtrockenrasen nach § 6 dieser Verordnung;
 - die Bepflanzung mit Gehölzen abgesehen von hochstämmigen Obstbäumen, die gezielte Ansiedlung gebietsfremder Arten sowie die Einbringung von Nutzpflanzen;
 - Hunde, ausgenommen Hütehunde und Herdenschutzhunde, frei laufen zu lassen;
 - die Anhebung oder Absenkung des Grundwasserstandes sowie jegliche anderweitige Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes des Gebietes;
 - die Veränderung oder Beeinträchtigung des Reliefs und der Bodengestalt durch Entnahme oder Aufschütten von Bodenbestandteilen und Einbringen von Stoffen aller Art, z.B. der Abbau von Boden, Kalk oder anderen Materialien;
 - die Ausbringung von jeglichen mineralischen und organischen Düngemitteln auf den Trocken- und Halbtrockenrasenflächen sowie der Streuobstwiese;
 - die Lagerung von jeglichen landwirtschaftlichen Produkten und Düngemitteln wie Heu, Stroh, Silage, Gärreste, Kompost sowie sämtlichen anderen Stoffen;
 - die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören, insbesondere durch Tonwiedergabegeräte, Lautsprecher u. ä.;
 - die geschützten Flächen außerhalb vorhandener Wege zu betreten;
 - das Befahren des Schutzgebietes mit Fahrzeugen aller Art (auch Fahrräder);
 - die Nutzung des Gebietes für sportliche Aktivitäten (z. B. Motocross, Trial, Geländelauf, Reiten, Geocaching u. ä.);
 - das Anlegen von Modellflugplätzen und das Betreiben motorbetriebener Modellflugzeuge sowie sonstige Außenstarts mit Fluggeräten aller Art;
 - das Lagern und Campieren sowie die Durchführung von Veranstaltungen aller Art;
 - das Entzünden und Unterhalten von Feuern jeglicher Art.

§ 5 Befreiungen

- Die untere Naturschutzbehörde kann gemäß § 67 BNatSchG auf schriftlichen Antrag eine Befreiung von den Verboten des § 4 dieser Verordnung gewähren, wenn
 - dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 - die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- Anträge auf Befreiung von den Verboten der Verordnung sind mindestens 8 Wochen vor geplantem Maßnahmenbeginn bei der unteren Naturschutzbehörde einzureichen. Detaillierte Angaben zur geplanten Maßnahme unter Darlegung von Gründen sind vorzulegen.
- Die Befreiung nach Absatz 1 ersetzt nicht die nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen.

§ 6 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- Durch die untere Naturschutzbehörde durchgeführte, angeordnete oder mit ihr abgestimmte Untersuchungen, Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung und Forschung sowie das Aufstellen amtlicher Schilder und Hinweistafeln zu Informationszwecken unterliegen nicht den Verboten nach § 4 dieser Verordnung. Grundstückseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte sind nach Maßgabe des § 65 Abs. 1 BNatSchG verpflichtet, die Durchführung dieser Maßnahmen zu dulden. Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können, soweit erforderlich, in einem Pflege- und Entwicklungsplan dargestellt werden.
- Zu den Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zählen insbesondere:
 - Um die natürliche Sukzession zu unterbinden und so konkurrenzschwache schützenswerte Arten zu erhalten, soll die Fläche des GLB extensiv, d. h. jährlich ein- bis maximal zweimal mit Schafen beweidet werden. Alternativ ist jährlich eine Mahd Ende Juli möglich. Das dabei anfallende Mahdgut muss umgehend von der Schutzfläche entfernt werden. Entsprechend der Bestandentwicklung können von der unteren Naturschutzbehörde Änderungen zur Beweidung oder Mahd festgelegt werden.
 - die Wiederherstellung der charakteristischen Trocken- und Halbtrockenrasenvegetation in den verbrachten Teilbereichen durch intensive Beweidung mit Schafen und Mahd im Frühjahr und Herbst;
 - das Offenhalten der Trocken- und Halbtrockenrasen durch die Entfernung des Gehölzaufwuchses (Entbuschung) soweit entsprechend des Verbuschungsgrades erforderlich (ggf. etwa alle 5 bis 7 Jahre);
 - die Pflege und Bewirtschaftung der Streuobstbestände einschließlich der Ergänzung durch kontinuierliche fachgerechte Pflanzung von hochstämmigen Obstbäumen (Kirschen, Äpfel) alter Sorten.

§ 7 Freistellungen

- Freigestellt von den Verboten des § 4 dieser Verordnung sind:
 - die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, ausgenommen sind die Errichtung von Ansitzen, Wildfütterungen, Kurrungen oder ähnlichen Einrichtungen für jagdliche Zwecke;
 - das Betreten des Gebietes durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten;

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig gemäß § 69 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. § 34 Abs. 1 Nr. 1 und 5 NatSchG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt, ohne dass eine Befreiung gewährt worden ist, oder wer Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 6 dieser Verordnung nicht duldet oder behindert.
- Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

- Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Börde in Kraft.
- Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt der Beschluss des Rates des Kreises Haldensleben Nr. 231-61(V)/72 vom 27. September 1972 über die Unterschutzstellung des Flächennaturdenkmals „Steinberg“ außer Kraft.

Haldensleben, 26.01.2024

Stichnoth
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Verordnung des Landkreises Börde über den geschützten Landschaftsbestandteil „Generalsberg bei Groß Bartensleben“ im Bereich der Verbandsgemeinde Flechtingen

Aufgrund der §§ 20, 22 und 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des ersten Gesetzes zur Änderung des ElektroG, der EbV und des BNatSchG vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240), sowie der §§ 1 und 15 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Unterschutzstellung des Grünen Bandes auf dem Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346), wird verordnet:

§ 1 Erklärung zum geschützten Landschaftsbestandteil

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt. Es erhält die Bezeichnung „Generalsberg bei Groß Bartensleben“ und hat eine Größe von etwa 9,7 ha.

§ 2 Geltungsbereich

- Der geschützte Landschaftsbestandteil (GLB) umfasst die Flurstücke 45/2 und 70/45 der Flur 4 in der Gemarkung Bartensleben sowie Teile der Flurstücke 45/1, 46/1 und 46/6 derselben Flur und Gemarkung.
- Im Norden ist der GLB durch den Beekgraben und den Generalsbergsee begrenzt. Das Gebiet wird weiterhin von Acker- und Grünlandflächen sowie von kleinen Waldflächen mit Trockengebüsch umschlossen.
- Die Lage des GLB ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:10.000 dargestellt. Sie liegt der Verordnung als Anlage mit der Blatt-Nr. 1 bei.
- Der genaue Grenzverlauf ist in einer nicht veröffentlichten Detailkarte (Liegenschaftskarte mit Orthofotos im Maßstab 1:2.500) dargestellt. Die Detailkarte (Blatt-Nr. 2) ist Bestandteil dieser Verordnung. Bei Unstimmigkeiten in den Kartendarstellungen gilt die Detailkarte im Maßstab 1:2.500 als maßgebend. Die Grenze des GLB verläuft am äußeren Rand der im Kartensatz eingezeichneten durchgehenden Linie (in Farbkarten rote Linie).
- Die Karten sind beim Landkreis Börde, untere Naturschutzbehörde, hinterlegt und können dort kostenfrei während der Dienstzeiten eingesehen werden.
- Eine Mehrfertigung der Karten befindet sich am Sitz der Verbandsgemeinde Flechtingen (Flechtingen) und kann dort kostenfrei während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

- Die Vielgestaltigkeit der Landschaft bedingt ein aus ästhetischer Sicht überaus bemerkenswertes Landschaftsbild und spiegelt sich in einer artenreichen Flora und Fauna wider. Weiterhin stellt der GLB einen wichtigen Bestandteil des überörtlichen Biotopverbundsystems dar und wird von einem Mosaik aus subkontinental und submediterranean geprägten Biotoptypen durchzogen. Dazu zählen insbesondere Trocken- und Halbtrockenrasen, Trockengebüsche sowie der hochwertige Streuobstbestand.
- Der besondere Schutzzweck des GLB ist daher:
 - der Erhalt und die Entwicklung einer für Kalkstandorte charakteristischen Vegetationszonierung mit Trocken- und Halbtrockenrasen, die gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 22 NatSchG LSA sowie Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndRL 2013/17/EU vom 13.5.2013 (ABl. L 158 S. 193), darstellen;
 - der Erhalt und die Entwicklung des vorhandenen Streuobstbestandes mit seinen zahlreichen Obstbäumen verschiedener Altersstruktur;
 - der Schutz des für diesen Lebensraum typischen und als einem von zwei deutschlandweiten Vorkommen hier vorkommenden vom Aussterben bedrohten Ruten-Hasenohr (*Bupleurum virgatum*);
 - der Schutz der lebensraumtypischen und hier vorkommenden nach Bundesartenschutzverordnung besonders geschützten Pflanzenarten wie Karthäusernelke (*Dianthus carthusianorum*), Echtes Tausendgüldenkraut (*Centaurea erythraea*), Wiesen-Schlüsselblume (*Primula veris*) und darüber hinaus bestandsgefährdeter Pflanzenarten wie Gold-Klee (*Trifolium aureum*) oder Bienen-Ragwurz (*Ophrys apifera*);
 - der Schutz der für diesen Lebensraum typischen trockenheitsliebenden Tierarten, insbesondere Heuschrecken-, Laufkäfer-, Schmetterlings- und Reptilienarten;
 - der Erhalt der Reproduktionsstätten und Nahrungshabitate für die im Gebiet vorkommende Fauna;
 - die Bewahrung aufgelassener Kleinststeinbrüche und Lesesteinhaufen als bedeutsame Kulturlandschaftselemente sowie wertvolle Biotopstrukturen;
 - die Sicherung des Gebietes mit seiner sonstigen Ausstattung an ökologisch wertvollen Biotopen und bestandsgefährdeten Arten;
 - die Erhaltung des Gebietes aufgrund seiner besonderen Landschaftsästhetik und seinem hohen Naturerlebniswert.

§ 4 Verbote

- Entsprechend § 29 Abs. 2 BNatSchG sind die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können.
- Alle Maßnahmen, die dem Schutzzweck gemäß § 3 dieser Verordnung zuwiderlaufen, sind verboten.
- Insbesondere ist im GLB verboten:
 - die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner öffentlich-rechtlichen Zulassung (bspw. nach Baurecht) bedürfen;
 - unterirdische Leitungen aller Art zu verlegen oder zu verändern;

§ 5 Befreiungen

- Die untere Naturschutzbehörde kann gemäß § 67 BNatSchG auf schriftlichen Antrag eine Befreiung von den Verboten des § 4 dieser Verordnung gewähren, wenn
 - dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 - die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- Anträge auf Befreiung von den Verboten der Verordnung sind mindestens 8 Wochen vor geplantem Maßnahmenbeginn bei der unteren Naturschutzbehörde einzureichen. Detaillierte Angaben zur geplanten Maßnahme unter Darlegung von Gründen sind vorzulegen.
- Die Befreiung nach Absatz 1 ersetzt nicht die nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen.

§ 6 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- Durch die untere Naturschutzbehörde durchgeführte, angeordnete oder mit ihr abgestimmte Untersuchungen, Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung und Forschung sowie das Aufstellen amtlicher Schilder und Hinweistafeln zu Informationszwecken unterliegen nicht den Verboten nach § 4 dieser Verordnung. Grundstückseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte sind nach Maßgabe des § 65 Abs. 1 BNatSchG verpflichtet, die Durchführung dieser Maßnahmen zu dulden. Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können, soweit erforderlich, in einem Pflege- und Entwicklungsplan dargestellt werden.
- Zu den Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zählen insbesondere:
 - Um die natürliche Sukzession zu unterbinden und so konkurrenzschwache schützenswerte Arten zu erhalten, soll die Fläche des GLB extensiv, d. h. jährlich ein- bis maximal zweimal mit Schafen beweidet werden. Alternativ ist jährlich eine Mahd Ende Juli möglich. Das dabei anfallende Mahdgut muss umgehend von der Schutzfläche entfernt werden. Entsprechend der Bestandentwicklung können von der unteren Naturschutzbehörde Änderungen zur Beweidung oder Mahd festgelegt werden.
 - die Wiederherstellung der charakteristischen Trocken- bzw. Halbtrockenrasenvegetation in den verbrachten Teilbereichen durch intensive Beweidung mit Schafen und Mahd im Frühjahr und Herbst;
 - das Offenhalten der Trocken- und Halbtrockenrasen durch die Entfernung des Gehölzaufwuchses (Entbuschung) soweit entsprechend des Verbuschungsgrades erforderlich (ggf. etwa alle 5 bis 7 Jahre);
 - die Pflege und Bewirtschaftung der Streuobstbestände einschließlich der Ergänzung durch kontinuierliche fachgerechte Pflanzung von hochstämmigen Obstbäumen (Kirschen, Äpfel) alter Sorten.

§ 7 Freistellungen

- Freigestellt von den Verboten des § 4 dieser Verordnung sind:
 - die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, ausgenommen sind die Errichtung von Ansitzen, Wildfütterungen, Kurrungen oder ähnlichen Einrichtungen für jagdliche Zwecke;
 - das Betreten des Gebietes durch die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten;
 - das Betreten des Gebietes auch abseits des Weges für wissenschaftliche Forschung und Lehre einschließlich der hierfür erforderlichen Maßnahmen nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde;
 - das Befahren des Weges zur Anhöhe durch die Eigentümer, Nutzungsberechtigten und deren Beauftragte, soweit dies zur rechtmäßigen Nutzung bzw. Bewirtschaftung erforderlich ist;
 - das Befahren des Weges im Gebiet durch Mitarbeiter von Behörden sowie behördlich Beauftragten im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben;
 - landschaftspflegerische Maßnahmen und Nutzungen, die im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden und dem Schutzzweck dienen;
 - Maßnahmen, die der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen sowie
 - Handlungen, für die bei Inkrafttreten dieser Verordnung behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder entsprechende Verwaltungsakte bestehen.
- Hoheitliche Befugnisse aufgrund anderer Rechtsvorschriften werden von den Bestimmungen dieser Verordnung nicht berührt.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig gemäß § 69 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. § 34 Abs. 1 Nr. 1 und 5 NatSchG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt, ohne dass eine Befreiung gewährt worden ist, oder wer Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 6 dieser Verordnung nicht duldet oder behindert.
- Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Börde in Kraft.

Haldensleben, 26.01.2024

Stichnoth
Landrat

